

## **Bedingungen für den Erwerb einer Aufführungsbewilligung für Einzelveranstaltungen**

Mit der Anmeldung der Veranstaltung, welche spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen hat, ersucht der Anmelder/Kunde die AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und soweit diese von der AUSTRO MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH und der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH bevollmächtigt wurde auch diese, um Erteilung der Aufführungsbewilligung für die von ihr verwalteten musikalischen und/oder literarischen Werke für die angemeldete Veranstaltung. Die Aufführungsbewilligung gilt als erteilt, wenn die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und der Vertragsabschluss von der AKM nicht binnen einer angemessenen Frist abgelehnt wird, kein aufrechtes Musikverbot besteht und folgende allgemeine Bedingungen akzeptiert werden:

1. Die Bewilligung bezieht sich auf alle von der AKM verwalteten Werke; bühnenmäßige Aufführungen sind nicht gedeckt. Die Werknutzungsbewilligung ist unübertragbar. Die Gegenleistung für die Einräumung der Werknutzungsbewilligung ist auch dann geschuldet, wenn der Kunde sein Recht nicht ausübt.
2. Der Veranstalter erwirbt zu den Bedingungen des Gesamtvertrages AKM/Veranstalterverband Österreich bzw. des Autonomen Tarifes bzw. für ihn geltender sonstiger bestehender Rahmenverträge eine Aufführungsbewilligung. Die genannten Regelwerke liegen in den Geschäftsstellen zur Einsicht auf.
3. Die vereinbarten Beträge zzgl. MwSt sind im Voraus zu zahlen. Eingehende Zahlungen kann die AKM zur Tilgung anderer Schulden des Veranstalters verwenden. Geldschulden des Kunden sind vom Tag der Fälligkeit an mit Zinsen in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Der Veranstalter ist verpflichtet, der AKM auch vorprozessuale Kosten jeglicher Art zu ersetzen, insbesondere auch für von der AKM selbst durchgeführte Mahnungen, eine Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB in Höhe von € 40,00. Für jede vom Kunden oder seinem Vertreter (z.B. Steuerberater) angeforderte Rechenkopie sowie je angefordertem Kontoauszug wird ein Betrag von € 7,27 verrechnet.
4. Der AKM sind auf Verlangen zwei Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
5. Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der AKM vom Leiter der Musikgruppe / Alleinunterhalter ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Verzeichnis der aufgeführten Musikstücke zugesandt wird.
6. Jede Verletzung einer dieser Pflichten verpflichtet zum Ersatz der dadurch verursachten Kontrollspesen und weitergehenden Schäden sowie zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 7,27, wenn nicht anders vereinbart.
7. Allfällige Gebühren trägt der Veranstalter.
8. Erfüllungsort ist Wien. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag soll das Bezirksgericht Innere Stadt zuständig sein.
9. Wer diesen Vertrag für den Anmelder unterzeichnet, schuldet – wenn der Vertrag mangels Vertretungsmacht nicht zustande kommt – Vertragserfüllung bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung; er haftet in jedem Fall für jede unrichtige Angabe bei Vertragsabschluss. Für alle daraus folgenden Rechtsstreitigkeiten gilt die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien.